



NEUERUNGEN EEG 2023 § 9 TECHNISCHE VORGABEN

Bis zum Einbau von iMS

UND Steuerungseinrichtungen nach §29 Absatz 1 Nummer 2 des MsbG

UND zur erstmaligen erfolgreichen Testung der Anlage oder KWK-Anlage auf Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber müssen Anlagenbetreiber

bei EEG- und KWK-Anlagen ab 100 kW

sicherstellen, dass Anlagen mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind zur

- Abrufung der Ist-Einspeisung und
- ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung

§ 9 Abs. 2 Satz 1
Nr. 1 EEG (neu)

bei EEG- und KWK-Anlagen ab 25 kW und weniger als 100 kW

sicherstellen, dass Anlagen mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind zur

- Abrufung der Ist-Einspeisung und
- ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung

§ 9 Abs. 2 Satz 1
Nr. 2a EEG (neu)

UND – wenn die EEG-Anlagen nicht ausschließlich direkt vermarktet werden (keine Einspeisevergütung, kein Mieterstromzuschlag) – die maximale Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt auf 60 % der installierten Leistung begrenzen

§ 9 Abs. 2 Satz 1
Nr. 2b EEG (neu)

bei EEG- und KWK-Anlagen von weniger als 25 kW

(bei EEG-Anlagen: nur, wenn sie nicht ausschließlich direkt vermarktet werden – keine Einspeisevergütung, kein Mieterstromzuschlag)

§ 9 Abs. 2 Satz 1
Nr. 3 EEG (neu)

die maximale Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt auf 60 % der installierten Leistung begrenzen